

Nr. 34 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 24. Januar 1888

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der. k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Kálnoky (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe (28. 1.), der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Freiherr v. Orczy (30. 1.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (29. 1.).

Protokollführer: Hof- und Ministerialrat Ritter v. Khu.

Gegenstand: Änderungen staatsrechtlicher Natur in dem ungarischen Gesetzentwurf über die Inartikulierung der mit Rumänien abgeschlossenen Grenzkonvention.

KZ. 15 – RMRZ. 350

Protokoll des zu Wien am 24. Jänner abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen als Anlaß der heutigen Beratungen das von dem kgl. ung. Ministerpräsidenten im Wege des kgl. ung. Ministers am Ah. Hoflager gestellte Ansuchen zu bezeichnen, an dem Texte des Gesetzentwurfes betreffend die Inartikulierung der Grenzkonvention mit Rumänien mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Ausschüsse des ungarischen Reichstages gewisse Änderungen vorzunehmen. Da es sich hiebei teilweise um Fragen prinzipieller Natur, welche auch das rechtliche Verhältnis beider Teile der Monarchie zueinander berühren, handelt, wünschen Se. k. u. k. apost. Majestät vor Entscheidung der Sache auch die Ansicht der gemeinsamen Minister und der k. k. Regierung zu hören. Es müsse übrigens sofort konstatiert werden, daß der Text der Grenzkonvention selbst in dauerndem Einvernehmen mit der kgl. ungarischen Regierung redigiert und der jetzt zur Abänderung beantragte Text der Paragraphen des Inartikulierungsgesetzes ganz ausschließlich von der königlichen Regierung entworfen wurde.

Die beantragten Abänderungen sind folgende:

1. Der Titel des Gesetzentwurfes lautete in der Regierungsvorlage:
„Gesetzentwurf betreffend die Inartikulierung der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien usw.“

Dafür wird beantragt zu setzen:
„Gesetzentwurf betreffend die Inartikulierung der zwischen den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien usw.“

2. § 1 lautete in der ursprünglichen Fassung:
„Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Königs von Rumänien haben behufs Ausgleichung der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien bestandenen usw.“,

statt dessen wird beantragt:

„Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Königs von Rumänien haben behufs Ausgleichung der zwischen den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestandenen usw.“

3. Der § 3, lautend:

„Mit der Vollziehung des Ungarn betreffenden Teiles der Konvention wird das Ministerium beziehungsweise der Minister des Innern, der Finanz- und Justizminister betraut“, soll nun folgende Fassung erhalten:

„Mit der Ernennung der Mitglieder der behufs der Grenzbestimmung im Sinne des 9. Punktes zum Zwecke der Bestimmung der Grenze des ungarischen Staatsgebietes zu entsendenden Kommission, wie auch mit der Vollziehung alles dessen, was diese Konvention bezüglich Ungarns enthält, wird das Ministerium beziehungsweise der Minister des Innern, der Finanz- und Justizminister betraut.“

Der § 2 des Inartikulierungsgesetzes, welcher den Text der Konvention selbst enthält, bliebe vollständig ungeändert.

Der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Freiherr v. Orczy erbittet sich das Wort, um über die Vorgänge, die zu dem Antrage des kgl. ung. Ministeriums geführt, nähere Aufschlüsse zu erteilen. Anlässlich der Verhandlung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes in dem Justiz- und in dem Verwaltungsausschusse des Reichstages habe der in Artikel I der Konvention zur Bezeichnung der Grenze gebrauchte Ausdruck den Anlaß zu der Besorgnis gegeben, als ob die Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie als eine gemeinsame behandelt und hiedurch eine neue gemeinsame Angelegenheit geschaffen werden wolle. Da nun auch die Verfügung der Konvention in betreff der aus der Grenzregulierung erwachsenden Kosten, laut welcher die letzteren zur Hälfte von Österreich-Ungarn getragen werden sollen, als der staatsrechtlichen Auffassung in Ungarn nicht entsprechend bezeichnet wurde, kam es zu der Anregung, durch ein Nachtragsübereinkommen mit Rumänien diesfalls Abhilfe zu schaffen. Nachdem jedoch dieser Weg mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Annahme der Konvention in Rumänien als schwer durchführbar erkannt wurde, gelangte der Antrag zur Annahme, daß wenigstens durch die oben angeführten Änderungen in dem ausschließlich für Ungarn bestimmten Teile des Gesetzentwurfes die geltend gemachten staatsrechtlichen Bedenken zerstreut würden. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß in der ungarischen Gesetzgebung wiederholt bereits der Ausdruck „beide Staaten der Monarchie“ Eingang gefunden, glaubten weder der kgl. ung. Justizminister noch der kgl. ung. Ministerpräsident hiegegen eine Einwendung erheben zu sollen. Der Redner führt als Beleg für das Vorkommen des obigen Ausdrucks, den er übrigens selbst in dem Ausschusse als weniger korrekt als den „zwei Staatsgebiete“ bezeichnet habe, den GA XVI vom Jahre 1867 § 4 und 16,¹ GA. XIV vom Jahre 1869,² GA. X vom Jahre 1869³ und GA. XXV vom Jahre 1870⁴ an.

1 MAGYAR TÖRVÉNYTÁR 1836–1868 350–354.

2 MAGYAR TÖRVÉNYTÁR 1869–1870 97–104.

3 Ebd. 76–81.

4 Ebd. 147. – Im GA. XXV vom Jahre 1870 kommt der Ausdruck „beide Staaten der Monarchie“ nicht vor.

^aZum Schlusse erlaubt sich der Redner noch anführen zu dürfen, daß durch eine Ablehnung der von den Ausschüssen beantragten Modifikationen eine für die Annahme des Gesetzentwurfes bedenkliche Stimmung im Abgeordneten-hause Platz greifen könnte, gegenüber welcher es der Regierung schwer möglich wäre, mit Aussicht auf Erfolg Stellung zu nehmen.^a

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu bemerken, daß zunächst nur auf die Ausgleichsgesetze bei Beurteilung der Richtigkeit der beantragten Ausdrücke Rücksicht genommen werden kann. Leider habe sich da allerdings auch, und zwar in den Art. X und XVI des ungarischen Gesetzes über das Zoll- und Handelsbündnis,⁵ der Ausdruck „beide Staaten“ eingeschlichen, sonst sei aber immer [sic!?] das Wort „Staatsgebiet“ gebraucht und unterliege es gar keinem Zweifel, daß das letztere das allein korrekte und den Anschauungen entsprechende sei, von denen man bei Feststellung der Ausgleichsgesetze ausgegangen sei.

Der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe erlaubt sich vor allem darauf hinzuweisen, daß, wie er aus dem Verlaufe der Verhandlungen über die Grenzkonvention ersehen, alle Einzelheiten und insbesondere auch die nun im Texte der Konvention beanständeten Punkte eingehend mit der kgl. ung. Regierung bzw. deren Vertretern erörtert worden seien.

Was die nun beabsichtigten Änderungen in dem von der ung. Regierung ganz selbständig und speziell nur für die ungarische Gesetzgebung entworfenen Texte des Inartikulierungsgesetzes betreffe, so stehen dieselben nicht mit der Tatsache im Einklange, daß diese ganze Grenzverhandlung vom Ministerium des Äußern eingeleitet und in der Hauptsache in einer von einem Funktionär des Ministeriums des Äußern präsierten Kommission durchgeführt wurde, zu deren Arbeiten die von den beiden Regierungen eingesetzten Kommissionen nur das Material geliefert haben. Man habe immer hierlands daran festgehalten, daß bei Verträgen dem Auslande gegenüber der Titel „österreichisch-ungarische Monarchie“ beibehalten werde. Bei Vereinbarungen zwischen den beiden Teilen der Monarchie seien oft verschiedene Ausdrücke gebraucht worden. Es sei durchaus nicht berechtigt, aus dem Umstande, daß die Grenze dem Auslande gegenüber als die Österreich-Ungarns bezeichnet werde, schließen zu wollen, daß hiedurch eine neue gemeinsame Angelegenheit geschaffen werde. Was gemeinsame Angelegenheiten sind, sei durch das Gesetz genau festgestellt, ebenso aber auch, daß der Minister des Äußern einzig und allein die Monarchie bei Abschluß von Verträgen nach außen vertritt. Der Redner würde seinerseits großen Wert darauf legen, daß dieses Prinzip aufrechterhalten und die Grenze der Monarchie nach außen als eine behandelt werde, was, wie gesagt, gar nicht der unzweifelhaften Tatsache präjudiziert, daß gesetzlich Grenzfragen nicht als gemeinsame Angelegenheiten anzusehen sind und die Exekutive in diesen Sachen ausschließlich den beiderseitigen Regierungen zusteht.

^{a-a} *Einfügung Orczys.*

⁵ *Vgl. Anm. 1.*

Der k. u. k. Minister des Äußern Graf Kálnoky muß auch das Bedenken, als ob die Bezeichnung der Grenze in der Konvention irgendwie die Kompetenz der beiderseitigen Regierungen oder Legislativen in Grenzfragen in Zweifel stellen könnte, als ganz grundlos bezeichnen, da es unmöglich ist, aus dem gewählten Ausdruck „Autriche – Hongrie“, der ganz korrekt und bei Vertragsabschlüssen ganz unvermeidlich sei, eine Invalidierung von herrschenden gesetzlichen Bestimmungen herzuleiten. – Es sei für jedermann evident, daß von der gemeinsamen Regierung gar kein Einfluß auf Grenzfragen genommen werden könne, und handle es sich schließlich doch nur um das immer hervortretende Bestreben der Unabhängigkeitspartei, die Scheidung der beiden Teile der Monarchie möglichst zu markieren. Der Minister des Äußern weist darauf hin, daß als in der ungarischen Delegation der Antrag^b auf Änderung des Titels des gemeinsamen Voranschlages gestellt wurde, die Aufnahme des Ausdruckes „beide Staaten“ in den neuen Titel auch von dem kgl. ung. Ministerpräsidenten sowohl als nicht ganz korrekt als aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil derselbe zu Schwierigkeiten in der diesseitigen Delegation Anlaß geben könnte.

Der k. u. k. Reichsfinanzminister v. Kállay bemerkt, daß die Zurückweisung des Grünwaldschen Antrages, soweit es sich auf die Annahme der Worte „beide Staaten“ bezog, unter Berufung darauf erfolgte, daß das gemeinsame Budget von der gemeinsamen Regierung im Einvernehmen mit beiden Regierungen vorgelegt werde und daher der Titel nicht nach der einseitigen Rechtsauffassung einer Regierung oder Legislative gewählt werden könne, sondern auch dem Standpunkte der anderen in Frage kommenden Faktoren entsprechen müsse. Gegenwärtig handle es sich aber, da der Text der Konvention unberührt bleibe, lediglich um einen Akt, der ausschließlich auf die ungarische Gesetzgebung Bezug habe, und in der letzteren sei der Ausdruck „beide Staaten“ eben wiederholt schon vorgekommen. In dem allein dem Auslande gegenüber in Frage kommenden Texte der Konvention bleibe der korrekte Ausdruck stehen, und die Abänderungen in dem Inartikulierungsgesetze seien ausschließlich eine interne Angelegenheit der ungarischen Legislative.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen darauf hinzuweisen, daß in der Zukunft dann die Berücksichtigung der jetzt nur für die internen Teile des Inartikulierungsgesetzes zuzugebenden Textierung auch im Wortlaut der Konventionen selbst gefordert und dieser Forderung seitens der ung. Regierung nur schwer entgegengetreten werden würde.

Der k. u. k. Minister des Äußern Graf Kálnoky glaubt darauf aufmerksam machen zu sollen, daß allerdings die zu ändernden Bestimmungen zunächst nur Ungarn angehen, daß aber die Frage einmal als Streitfrage aufgeworfen sei und gewiß zu staatsrechtlichen Diskussionen im ungarischen Reichstage Anlaß geben werde, die in der gegenwärtigen auswärtigen Situation mehr als je unerwünscht seien. Man werde nicht ausweichen, daß diese Fragen

b-b Korrektur Kálnokys aus der Antrag in der ungarischen Delegation.

dann auch hierlands in der Publizität besprochen werden, und es müßten dieselben daher vom prinzipiellen Gesichtspunkte aus betrachtet werden.

Der k. u. k. Reichsfinanzminister v. Kállay erlaubt sich zu bemerken, daß was die Zukunft anbelangt, doch vielleicht nicht zu befürchten sei, daß bei allen Verträgen ähnliche Anforderungen erhoben werden würden; es sei eben dermalen der spezielle Gegenstand der Konvention, der zu der Besorgnis Anlaß gegeben habe, es könnte eine rein territoriale Angelegenheit wie eine gemeinsame behandelt werden. Wenn man alle vorkommenden Fälle von Verträgen sich vergegenwärtige, so dürfte mit Ausnahme von weiteren Grenzkonventionen kaum eine sein, bei der solche Bedenken auftauchen könnten. Für Grenzkonventionen müßten allerdings in Zukunft die jetzt konzedierten Ausdrücke beibehalten werden, wo es sich aber um wirklich gemeinsame Angelegenheiten handeln sollte, würde kein solcher Anstand erhoben werden.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu erklären, daß dem geltend gemachten internen ungarischen Charakter der betreffenden Gesetzbestimmungen soweit eine Berücksichtigung angedeihen zu lassen möglich wäre, als in § 1 die Aufnahme der Worte „beide Staaten“ gestattet würde, daß schließlich zugegeben werden könne, daß die Streitigkeiten, um die es sich handelt, an den einzelnen Grenzen der beiden Teile der Monarchie stattgefunden haben; allein auch hier müsse betont werden, daß der einzig richtige Ausdruck „Staatsgebiete“ und nicht „Staaten“ gewesen wäre. Absolut unmöglich sei es aber, der beantragten Änderung im Titel des Gesetzes zuzustimmen, da hiedurch nicht nur die staatsrechtlichen Prinzipien verletzt, sondern geradezu eine tatsächliche Unrichtigkeit ausgesprochen würde, da der Vertrag nicht von den Regierungen der beiden Staaten der Monarchie mit Rumänien abgeschlossen worden sei.

Die beantragte Änderung des § 3 sei unwesentlich, besage im ganzen nichts anderes als die ursprüngliche Fassung dieses Paragraphes und könne daher zugegeben werden.

Der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Freiherr v. Orczy erlaubt sich die Anregung zu machen, ob nicht eventuell im Titel zur Behebung aller Bedenken die Worte „österreichisch-ungarische Monarchie“ ganz ausgelassen werden könnten, so daß es hieße: „Der mit Rumänien behufs Ausgleichung etc.“

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu erwidern, daß eine solche abgekürzte Stilisierung an sich, wenn sie sofort bei der Vorlage gewählt worden wäre, keinen Bedenken unterlegen hätte. Nun aber, wo die Vorlage bereits eingebracht ist, gehe es doch wohl nicht an, gewissermaßen als Konzession die Erwähnung der österreichisch-ungarischen Monarchie zu unterlassen.

Der k. u. k. Minister des Außern Graf Kalnoky als der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe betonen erneuert die Wichtigkeit der Beibehaltung des Ausdruckes „österreichisch-ungarische Monarchie“ bei Verträgen und Verhandlungen dem Auslande gegenüber.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen hierauf, die Abänderung der §§ 1 und 3 des Gesetzentwurfes in dem von dem kgl. ung. Ministerpräsidenten erbetenen Sinne zu genehmigen, dagegen die beantragte Aufnahme des Passus

der „beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie“ in den Titel des Gesetzentwurfes abzulehnen, und beauftragen den kgl. ung. Minister am Äh. Hoflager von dieser Äh. Entscheidung den kgl. ung. Ministerpräsidenten in Kenntnis zu setzen.

Nachdem Se. k. u. k. apost. Majestät noch die baldige Fertigstellung der eventuell bei Kriegsgefahr den Delegationen zu machenden Kreditvorlage empfohlen, geruhen Allerhöchstdieselben die Sitzung zu schließen.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Budapest, 7. März 1888. Franz Joseph.

Nr. 35 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 23. März 1888

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident v. Tisza (24. 3.), der k. k. Ministerpräsident Graf Taafe (25. 3.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (26. 3.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister FZM. Freiherr v. Bauer (o. D.), der k. k. Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb (o. D.), der k. k. Finanzminister Ritter v. Dunajewski (o. D.), der kgl. ung. Landesverteidigungsminister FML. Freiherr v. Fejérváry (24. 3.), der k. u. k. Sektionschef FML. Ritter v. Merkl (28. 3.).

Protokollführer: Hof- und Ministerialrat Ritter v. Khu.

Gegenstand: Gesetzentwurf über die ausnahmsweise Beziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden und Vorbesprechung über die Anforderungen der Kriegsverwaltung an die nächsten Delegationen.

KZ. 20 – RMRZ. 351

Protokoll des zu Wien am 23. März 1888 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Grafen Kálnoky.

Der Vorsitzende bringt zunächst den im Anschlusse beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die ausnahmsweise Beziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden zur Beratung.

Nachdem seitens des k. k. Reichskriegsministers FZM. Freiherrn v. Bauer und des k. k. Sektionschefs FML. Ritter v. Merkl Aufklärungen über die Motive und Tragweite des Gesetzentwurfes gegeben wurden¹ und hieran sich eine eingehende Diskussion insbesondere auch über die eventuellen finanziellen Folgen derselben geknüpft hatte, einigt sich die Konferenz in der Auffassung, daß durch die Annahme und Ah. Sanktionierung des beantragten Gesetzes der Kriegsverwaltung nur eine ihr nach dem bisherigen Wehrgesetze mangelnde Befugnis zur eventuellen Einberufung gewisser Kategorien von Wehrpflichtigen erteilt werde, daß aber, soferne es sich um die

¹ Vortrag des Reichskriegsministers v. 12. 12. 1887 betreffend die bei einigen Truppenkörpern einzuleitende Standeserhöhung, KA., MKSM. 20-1/10-3 de 1887.